

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,  
voraussichtlich  
jeden Montag.

Das Blatt wird den Vorständen der  
Zentralvereine, den Vertrauensleuten  
der Gewerkschaften und den Redaktionen  
der Arbeiterzeitungen gratis zugestellt.

Redaktion und Verlag:  
G. Legien,  
Zollvereins-Niederlage,  
Wilhelmstr. 8, I.

### Die Vereinsgesetzgebung vor dem deutschen Reichstage.

Die Auflösung des Vorstandes der sozialdemokratischen Partei und die damit heraufbeschworene Gefahr für die anderen politischen Parteien, dem gleichen Schicksal zu verfallen, gaben Veranlassung, daß dem wiederholt gestellten Antrage der sozialdemokratischen Fraktion, eine Regelung des Vereins- und Versammlungswesens durch das Reich herbeizuführen, mehr Beachtung geschenkt wurde als bisher. Eine Kommission wurde eingesetzt, welche einen entsprechenden Gesetzentwurf ausarbeiten sollte.

Dieser Gesetzentwurf hatte nach der von der Kommission festgesetzten Fassung folgenden Wortlaut:

§ 1. Alle Deutschen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

Soweit solche Versammlungen zu politischen Zwecken dienen, sind minderjährige Personen ausgeschlossen.

Zwecke, welche unter den § 152 der Gewerbeordnung fallen, gelten nicht als politische Zwecke.

§ 2. Von öffentlichen Versammlungen zu politischen Zwecken hat der Veranstalter mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Dieselbe hat darüber sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

Eine Versammlung, welche nicht rechtzeitig angezeigt ist, kann von der Polizeibehörde verboten oder aufgelöst werden.

§ 3. Volksversammlungen, die nicht in geschlossenen oder umfriedeten Räumen stattfinden, sind bei der Ortspolizeibehörde wenigstens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde hat über die geschehene Anzeige eine kostenfreie Bescheinigung sofort zu erteilen.

Eine Versammlung, welche nicht rechtzeitig angezeigt ist, kann von der Polizeibehörde verboten oder aufgelöst werden.

Versammlungen sowie öffentliche Auf- und Umzüge, zu welchen öffentliche Plätze und Straßen benützt werden sollen, bedürfen der vorgängigen

Genehmigung derjenigen Behörde, welcher die Straßenpolizei über diese Räume zusteht.

Ein Verbot darf nur aus Gründen des Verkehrsinteresses erfolgen.

Der Anzeigepflicht und der Genehmigung unterliegen kirchliche Prozessionen, Bittgänge, Wallfahrten, Leichenbegängnisse, Hochzeitszüge sowie die Umzüge der Innungen und Vereine nicht.

§ 4. Alle Deutschen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Die Verbindung solcher Gesellschaften untereinander ist zulässig.

§ 5. Die Vorsteher politischer Vereine sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins und jede Aenderung der Satzungen binnen acht Tagen, nachdem der Verein gegründet oder die Abänderung eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnissnahme einzureichen, welche über die erfolgte Einreichung der Satzungen oder ihrer Abänderungen sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen hat.

Wenn für die Versammlung eines politischen Vereins Zeit und Ort satzungsmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststehen und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniss der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige für die einzelnen Versammlungen nicht.

§ 6. Vereine, deren Zwecke den Strafgesetzen zuwiderlaufen, können durch die Landes-Zentralbehörde aufgelöst werden. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann die einstweilige Schließung eines solchen Vereins von der höheren Verwaltungsbehörde auf die Dauer einer Woche angeordnet werden.

Wird diese Verfügung innerhalb der vorerwähnten Frist nicht von der Landes-Zentralbehörde bestätigt, so verliert sie ihre Gültigkeit.

Gegen den Bescheid der Landes-Zentralbehörde findet die Klage bei den Verwaltungsgerichten, und wo solche nicht bestehen, bei den ordentlichen Gerichten statt.

§ 7. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede öffentliche Versammlung zu politischen Zwecken

amtliche Abgeordnete zu senden. Dieselben müssen sich als solche bei dem Veranstalter der Versammlung legitimiren. Es ist ihnen ein angemessener Platz einzuräumen.

§ 8. Die amtlichen Abgeordneten der Polizeibehörde sind befugt, eine solche Versammlung zu politischen Zwecken aufzulösen, wenn in derselben die Erörterung von Anträgen oder Vorschlägen durch den Vorsitzenden zugelassen wird, welche eine Aufforderung zu strafbaren Handlungen enthalten, oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die zu entfernen nicht gelingt, oder wenn die Zulassung der amtlichen Abgeordneten der Polizeibehörde verweigert wird.

§ 9. Der Abgeordnete der Polizeibehörde ist vor der Auflösung verpflichtet, dem Vorsitzenden der Versammlung den Grund zur Auflösung anzugeben.

Sobald der amtliche Abgeordnete die Versammlung für aufgelöst erklärt und die Anwesenden aufgefordert hat, sich zu entfernen, sind letztere verpflichtet, der Aufforderung sofort Folge zu leisten.

Gegen Diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht Folge leisten, ist Anwendung von Gewalt zulässig.

§ 10. Auf die durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, auf die Vorberathungen von Mitgliedern dieser Versammlungen, auf die Versammlungen der Reichstagswähler, der Wahlmänner und Urwähler für die Landtags- und Kommunalvertretungen nach erlassenen Wahlausschreiben sowie auf die aus solchem Anlaß gebildeten Vereine finden die Bestimmungen der §§ 2 und 5 des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§ 11. Wer als Polizeibeamter oder als Abgeordneter der Polizei, den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegen, die Ertheilung der Bescheinigung versagt oder eine Versammlung unberechtigter Weise auflöst, wird mit Geldstrafe bis zu M. 150 belegt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Polizeibeamten, welcher durch Versprechungen oder Drohungen die Hergabe eines Versammlungslokals verhindert.

§ 12. Die Veranstalter von Versammlungen zu politischen Zwecken oder von Volksversammlungen unter freiem Himmel (§§ 2 und 3) und die Vorsteher politischer Vereine (§ 5) werden, wenn sie die erforderliche Anzeige (§ 2) oder die Einreichung der festgesetzten oder veränderten Vereinsjagungen unterlassen haben, mit Geldstrafe bis zu M. 150 bestraft.

§ 13. Wer eine Versammlung oder einen Aufzug oder Umzug ohne die nach § 3 Abs. 3 erforderliche Genehmigung veranstaltet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu M. 150.

§ 14. Wird ein Verein ungeachtet eines auf Grund des § 6 ausgesprochenen Verbots fortgesetzt, so verfällt jeder Theilnehmer in eine Strafe bis zu M. 150; gegen die Vorsteher kann bis zu M. 600 Geldstrafe erkannt werden.

§ 15. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt und die Anwesenden

aufgefordert hat, sich zu entfernen, wird mit Geldstrafe bis zu M. 50 bestraft.

§ 16. Minderjährige, die trotz Aufforderung Versammlungen zu politischen Zwecken nicht verlassen, werden mit Geldstrafe bis zu M. 25 bestraft.

§ 17. Wer eine bewaffnete Versammlung oder ohne daß es der erlaubte Vereinszweck erfordert eine bewaffnete Vereinsversammlung veranstaltet, wer bewaffnet daran Theil nimmt oder in einer solchen Versammlung Waffen vertheilt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 18. Alle diesem Gesetze entgegenstehende Bestimmungen der Landesgesetze sowie Abjag des § 17 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1876 werden aufgehoben.

Mit diesem Gesetz ist den Anforderungen, welche die Arbeiterschaft zu stellen berechtigt ist, um eine volle Vereins- und Versammlungsfreiheit zu bekommen, keineswegs ausreichend Rechnung getragen. Trotzdem stimmten die Vertreter der Arbeiter für dieses Gesetz, um den jammervollen Zuständen, die auf diesem Gebiete in Deutschland vorhanden sind, etwas zu steuern und der brutalen Willkür, die in einigen Bundesstaaten bei der Handhabung des Vereinsgesetzes herrscht, einen Damm entgegenzusetzen. In der zweiten Lesung wurde dieser Gesetzentwurf von der großen Mehrheit des Reichstages zugestimmt.

Vorher es jedoch zur dritten Lesung des Gesetzesentwurfes kam, wurde bekannt, daß die Regierung nicht geneigt sei, diesem zuzustimmen. Um nun wenigstens bei dem Theile des Vereinsrechtes, das zu dem größten Mißbrauch der behördlichen Gewalt die Handhabe geboten hatte, eine Aenderung zu schaffen, einigten die Parteien sich dahin, den ganzen Gesetzentwurf fallen zu lassen und nur folgende reichsgesetzliche Bestimmung zu treffen:

#### Einziger Artikel.

Inländische Vereine jeder Art dürfen nicht einander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben.

Auch die Vertreter der Arbeiterklasse stimmten diesem Gesetz zu, ohne dadurch auf das Recht zu verzichten, weiter dafür zu sorgen, daß das Vereins- und Versammlungswesen im freiheitlichen Sinne reichsgesetzlich geregelt wird. So wurde denn der umfangreiche Gesetzentwurf fallen gelassen und dieses sogenannte Nothgesetz angenommen. In der dritten Lesung, die am Mittwoch, 16. Juni stattfand, erklärte der Vertreter der verbündeten Regierungen, daß diese garnicht daran dächten, von der Kommission ausgearbeiteten Gesetzentwurf anzunehmen. Ob sie diesem sogenannten Nothgesetz zustimmen würden, ließe sich noch nicht sagen. Ein drastischeres Bild darüber, welche Achtung die Regierung vor den Beschlüssen des Reichstages hat, kann garnicht gegeben werden. Es ist hier nicht die Stelle, zu erörtern, welche Konsequenzen als diesen und ähnlichen Vorkommnissen zu ziehen sind. Nachdem der Reichstag seine Forderungen bis auf's Aeußerste eingeschränkt hat, kann ihm nicht einmal eine positive Antwort auf seine Frage gegeben werden. Vielleicht nach Jahresfrist wird man erfahren, wie die Regierung über die Sache denkt und ob

sich überhaupt die Zeit genommen, den Antrag des Reichstages zu beraten.

Inzwischen wird, wie bisher, entgegen den natürlich-rechtlichen Anschauungen das Vereinsgesetz gehandhabt. Der Oberpräsident von Hannover und nationalliberale Abgeordnete v. Bennigsen hat einen Verein für politisch erklärt, weil er Lohn- und Arbeitszeit regeln will. Er wies, in der Sache interpellirt, darauf hin, daß Klage bei dem Oberverwaltungsgericht gegen ihn eingeleitet sei, und er sich über die Richtigkeit seiner Anschauungen im Reichstage nicht aussprechen könne. Interessant war die Mit-

theilung des Herrn, daß der Polizeichef von Hildesheim auf den Entscheid des Oberpräsidenten hin 16 Gewerkschaften aufgelöst habe. Das sind Zustände, die nicht aufrecht erhalten werden können. So lange jedoch nicht das gesammte Volk gegen das Fortbestehen solcher Einrichtungen energisch Protest erhebt, wird nicht derjenige Druck ausgeübt werden, der diese mittelalterlichen Zustände beseitigen kann. Je mächtiger die Organisation der Arbeiterklasse, desto leichter das Sprengen der vereinsgesetzlichen Fesseln.

## Die Lage des Arbeitsmarktes in England im Jahre 1895.

„Labour Gazette“.

Die nachfolgende Aufstellung über die Zahl der beschäftigungslosen Mitglieder in den englischen Gewerkschaften ist nach den monatlichen Mittheilungen, welche dem Arbeitsamt von den Gewerkschaften zugehen, nachdem diese Mittheilungen berichtigt worden sind, gemacht worden. Die Tabelle enthält gleichzeitig die Prozentsätze der Arbeitslosen in den Jahren 1893 und 1894 sowie den durchschnittlichen Prozentsatz der Arbeitslosen in dem siebenjährigen Durchschnitt von 1888—1894.

Monat	1893	1894	1895	Durchschnittszahl der sieben Jahre 1888—1894
Januar .....	10,0	7,0	8,2	5,4
Februar .....	9,5	6,3	7,9	5,0
März .....	8,7	6,5	6,5	4,8
April .....	6,9	6,1	6,5	4,3
Mai .....	6,2	6,3	6,0	4,3
Juni .....	5,8	6,3	5,6	4,1
Juli .....	6,2	7,4	5,3	4,3
August .....	7,1	7,7	5,2	4,8
September .....	7,3	7,6	4,9	5,0
Oktober .....	7,3	7,4	4,8	5,0
November .....	7,2	7,0	4,2	4,8
Dezember .....	7,9	7,7	4,8	5,5
Im Durchschn. jährlich	7,5	6,9	5,8	4,8

Nach dieser Tabelle war die Lage des Arbeitsmarktes im Jahre 1895 im Durchschnitt besser als 1894 und 1893, aber ungünstiger als der Durchschnitt des siebenjährigen Zeitraumes von 1888 bis 1894. Das Jahr zeigte indessen fortschreitende Besserung. Der Prozentsatz der Unbeschäftigten in den ersten zwei Monaten (8,2 und 7,9) war infolge der anhaltenden Kälte ausnahmsweise hoch; diese Zahlen sind nicht allein höher als diejenigen des siebenjährigen Zeitraumes (5,4 und 5,0), sondern überragen auch die betreffenden Prozentsätze (7,0 und 6,3) des Jahres 1894. Bis Ende April war die Lage des Arbeitsmarktes im Vergleich mit derjenigen des vorhergehenden Jahres ungünstig. Eine kleine Besserung im Arbeitsangebote fand im Frühjahr 1894 statt, welche sich indessen nur als vorübergehend erwies, denn vom Mai ab wurde dasselbe wieder ungünstiger. Bis zu einem gewissen Grade war dieser Rückgang des Angebots zweifellos eine mittelbare Folge des Streiks im schottischen Kohlengeschäft. Im Jahre 1895 hatten die hauptsächlichsten abnormen Ursachen, welche das Wiedererwachen der gewerblichen Thätigkeit verhinderten (z. B. die anhaltende Kälte und der Streik im Stiefel- und Schuhmacher-Gewerbe) gegen Ende des Frühjahrs aufgehört und eine fortwährende Mehrung der Arbeitsgelegenheit fand während der übrigen Monate des Jahres statt. Ende September war der Prozentsatz der Unbeschäftigten etwas unter die Durchschnittszahl der vorhergehenden sieben Jahre gefallen (4,9 im Vergleich zu 5 Prozent) und blieb derselbe darunter während des letzten Viertels des Jahres.

## Aufruf an die Vorsitzenden der örtlichen Gewerkschaftskartelle und Vertrauensleute der Gewerkschaften.

Wie Euch Allen bekannt sein wird, ist der Gesetzentwurf, den die „Reichskommission für Arbeiterstatistik“ über den Achtuhr-Ladenschluß der Geschäfte veröffentlicht hat, der nächste Schritt, den die sozialpolitische Gesetzgebung in der Richtung eines fortschrittlichen Ausbaues der Sozialreform zu thun hat. Ihr wißt aber auch, wie groß der Widerstand ist, den die Majoritätsparteien des Reichstages, angetrieben von engherzigen und

gewinnlüchtigen Unternehmerkreisen, der Durchführung dieser Maßregel entgegensetzen. Sie gedenken, sich bei dieser Gelegenheit dafür zu rächen, daß durch den Bäckereierlaß ein Gesetz in Kraft getreten ist, bei welchem ihnen die Gelegenheit fehlte, in der bekannten rücksichtslosen und einseitigen Weise eine Forderung zu bekämpfen, die durchaus als ein Kulturfortschritt bezeichnet werden muß. Sie werden mit aller Energie dahin wirken,